

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AIRSAIN NIEDERLANDE GESCHÄFT

Version 2024-3

Eingereichtam 3.4.2024eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 76723151.

Artikel 1. Definitionen

Die nachstehenden Definitionen haben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Bedeutung:

1. **AirSain**AirSain Nederland BV (Handelskammernummer 76723151) oder eine verbundene juristische Person/ein verbundenes Unternehmen, einschließlich:
 - a. AirSain België BV (Handelskammernummer 85645524);
 - b. AirSain Deutschland GmbH (Handelskammernummer 85645966);
 - c. AirSain CPO BV (Handelskammernummer 76713113).wobei ausschließlich die juristische Person, mit der der Vertrag geschlossen wird, Verpflichtungen gegenüber dem Kunden übernimmt.
2. **Tag**:Kalendertag;
3. **Kunde**:die natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt und die Produkte, Dienstleistungen und/oder digitale Inhalte für den persönlichen Gebrauch von AirSain erwirbt;
4. **Geschrieben**Der Begriff „schriftlich“ umfasst auch die Kommunikation per E-Mail, Fax oder anderen elektronischen Medien, sofern die Identität des Absenders und die Integrität des Kommunikationsmittels hinreichend nachgewiesen sind.
5. **Webseite**: die Webshops von AirSain, auf denen Produkte und/oder Dienstleistungen angeboten werden, die von Kunden erworben werden können.

Artikel 2. Identität von AirSain

AirSain Nederland BV

- Adresse: Bronsstraat 11, 6031 TS Nederweert (Besuchs- und Postanschrift)
- Telefonnummer: 0497-512164
- E-Mail-Adresse: info@airsain.nl
- Handelskammernummer: 76723151
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL 860776980 B01

Artikel 3. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Vereinbarungen, gleich welcher Art, in denen AirSain sich verpflichtet, Arbeiten für den Kunden auszuführen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer Bestimmung dieser Vereinbarung abweichen, so gilt hinsichtlich

der Abweichung die Bestimmung dieser Vereinbarung.

3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren oder nachfolgenden Aufträge.
4. AirSain lehnt hiermit ausdrücklich die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ab.
5. Für AirSain geltende Fristen sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine vereinbarte Frist beginnt erst, nachdem der Vertrag geschlossen wurde und AirSain im Besitz aller für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten ist. Eine vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungsfrist verlängert sich um mindestens die Anzahl der Tage, die zwischen dem Zeitpunkt der Vereinbarung und dem Zeitpunkt, zu dem AirSain im Besitz aller für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten ist, vergangen sind.

Artikel 4. Angebote und Preisvorschläge

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von AirSain sind freibleibend, auch wenn im Angebot eine Annahmefrist angegeben ist. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro (€ oder EUR). AirSain behält sich das Recht vor, Druck- und Tippfehler sowie sonstige Kommunikationsfehler zu korrigieren.
2. Alle Angebote und Kostenvoranschläge basieren auf der Vertragserfüllung durch AirSain unter normalen Umständen, auf den AirSain bekannten Informationen und während der üblichen Arbeitszeiten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die von AirSain in gedruckten Materialien, auf Websites oder anderweitig bereitgestellten Informationen, einschließlich Preise, Spezifikationen, Abmessungen, Farben, Zeichnungen und Abbildungen, können sich ändern und auch ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Für eine zwischenzeitliche, nicht angekündigte Änderung kann AirSain nicht verantwortlich gemacht werden.
4. Vor der Angebotserstellung muss der Kunde AirSain alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen. AirSain kann von deren Richtigkeit ausgehen und sich während der gesamten Vertragslaufzeit auf diese Daten verlassen.

Artikel 5. Vertrag und Gründung

1. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und AirSain, der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, kommt nur zustande durch (1) die Unterzeichnung des Vertrags durch AirSain und den Kunden, oder (2) die Bestätigung und/oder Annahme mittels einer Auftragsbestätigung von AirSain, oder (3) die schriftliche Annahme des von AirSain übermittelten Angebots durch den Kunden, oder (4) falls der Kunde das Angebot elektronisch angenommen hat, woraufhin AirSain den Eingang der Annahme des Angebots elektronisch bestätigt.

2. Zusätzliche Vereinbarungen und/oder Änderungen, gleich von wem sie vorgenommen werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie von AirSain schriftlich bestätigt werden.
3. Angebote oder Zusagen von Mitarbeitern oder Vertretern von AirSain sind nur insoweit verbindlich, als diese sie schriftlich bestätigt haben.
4. Mündliche Vereinbarungen sind für AirSain nur dann und insoweit bindend, als sie von AirSain schriftlich bestätigt wurden.
5. Bei einem Kombinationsangebot ist AirSain nicht verpflichtet, die im Angebot enthaltenen Waren zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises zu liefern, und das Angebot gilt auch nicht automatisch für Folgebestellungen.
6. Die im vereinbarten Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten bzw. in den Webshops von AirSain präsentierten Waren enthalten eine Beschreibung ihrer Art und Spezifikationen. AirSain liefert die Ware grundsätzlich wie bestätigt. AirSain ist jedoch jederzeit berechtigt, andere, technisch gleichwertige oder neuere Versionen der Ware zu liefern. Abweichungen vom Angebotsinhalt gemäß diesem Absatz berechtigen nicht zu Schadensersatz oder Vertragsauflösung.
7. Der Kunde ist verpflichtet, auf erstes Verlangen von AirSain ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber AirSain zu leisten.
8. Dem Kunden ist es untersagt, die bestellten Produkte gewerblich weiterzuverkaufen oder an Großhändler, Wiederverkäufer oder Endverbraucher weiterzuverkaufen. Sollte AirSain nach Vertragsschluss feststellen oder begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass der Kunde gegen dieses Verbot verstößt, ist AirSain jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen, auszusetzen oder andere Maßnahmen in Bezug auf den Vertrag zu ergreifen, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Kosten- oder Schadensersatz zusteht. Der Kunde haftet für alle AirSain entstandenen Schäden.

Artikel 6. Annullierung, Aussetzung, Auflösung oder Beendigung

1. AirSain ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - Der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig;
 - Umstände, die AirSain nach Vertragsschluss bekannt geworden sind, geben Anlass zu der Befürchtung, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
 - Der Kunde wurde aufgefordert, bei Vertragsschluss Sicherheiten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu leisten, und diese Sicherheiten werden nicht geleistet oder sind unzureichend;
 - Aufgrund der Verzögerung seitens des Kunden kann AirSain nicht mehr verpflichtet

werden, den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.

2. Darüber hinaus ist AirSain berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, oder wenn andere Umstände eintreten, die es AirSain nicht zumutbar machen, den Vertrag in seiner unveränderten Form fortzuführen.
3. Wird der Vertrag gekündigt, werden die Ansprüche von AirSain gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar.
4. Im Falle einer Suspendierung oder Auflösung von AirSain besteht keinerlei Verpflichtung, Schadensersatz für daraus entstehende Schäden und Kosten zu leisten.
5. Ist die Auflösung dem Kunden zuzuschreiben, ist der Kunde verpflichtet, AirSain den direkten und indirekten Schaden, einschließlich der damit verbundenen Kosten, zu ersetzen.
6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach und rechtfertigt diese Nichterfüllung die Auflösung des Vertrags, ist AirSain berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigung oder Schadensersatz aufzulösen, wohingegen der Kunde zur Zahlung von Entschädigung oder Schadensersatz wegen Vertragsbruch verpflichtet ist.
7. Im Falle einer Liquidation, eines (Antrags auf) Zahlungseinstellung oder eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung von Vermögenswerten – sofern und soweit diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird – gegen den Kunden, einer Schuldenrestrukturierung oder sonstiger Umstände, die den Kunden daran hindern, frei über sein Vermögen zu verfügen, ist AirSain berechtigt, den Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder die Bestellung bzw. den Vertrag zu stornieren, ohne dass AirSain zur Zahlung von Entschädigungen oder Schadensersatz verpflichtet ist. In diesem Fall werden die Forderungen von AirSain gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar.
8. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder zu stornieren, es sei denn, AirSain stimmt dem schriftlich zu. Storniert der Kunde eine Bestellung ganz oder teilweise und stimmt AirSain dem wie oben beschrieben zu, so werden dem Kunden die bestellten oder für diesen Zweck bereitgestellten Waren zuzüglich etwaiger Transport- und Lieferkosten sowie der für die Vertragserfüllung aufgewendeten Arbeitszeit vollständig in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn AirSain der Kündigung oder Stornierung zugestimmt hat.

Artikel 7. Beratung, Entwürfe und Materialien

1. Der Kunde kann aus der von AirSain erhaltenen Beratung und Information keine Rechte ableiten. Diese Beratung dient ausschließlich der Vermittlung des Kauf- und Verkaufsprozesses. Sie
 - (i) stellt keine eigenständige Vereinbarung dar und
 - (ii) begründet weder ein Recht auf Annullierung

noch auf Auflösung des Vertrags zwischen dem Kunden und AirSain und kann nicht zu einem Urteil wegen Vertragswidrigkeit führen. In diesem Zusammenhang sind Artikel 7:17 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die (teilweise) Auflösung und/oder (teilweise) Annullierung gemäß Artikel 6:228 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und/oder die Bestimmungen über Willensmängel gemäß Artikel 3:44 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

2. Der Kunde ist verantwortlich für die von ihm oder in seinem Auftrag erstellten Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Daten sowie für die funktionale Eignung der von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Materialien.
3. Der Kunde stellt AirSain von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Zeichnungen, Berechnungen, Materialien, Modellen und Ähnlichem frei, die vom Kunden oder in dessen Auftrag bereitgestellt wurden.

Artikel 8. Preis und Zahlung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, handelt es sich bei dem Preis um einen Nettopreis, exklusive Mehrwertsteuer, Servicegebühren und sonstiger staatlicher Abgaben und/oder Gebühren Dritter, die für den Verkauf und/oder die Lieferung anfallen, basierend auf der Lieferung „ab Werk“ gemäß Incoterms 2020.
2. Steigt einer der kostenbestimmenden Faktoren einer Dienstleistung, eines Auftrags oder eines Produkts im Zeitraum zwischen dem Datum des Angebots oder Kostenvoranschlags von AirSain an den Kunden und dem Datum der Lieferung oder Ausführung des diesbezüglichen Vertrags, ist AirSain unabhängig von der Ursache berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kostensteigerung zum Zeitpunkt des Angebots oder Kostenvoranschlags bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. AirSain ist in keinem Fall zur Zahlung einer Entschädigung an den Kunden verpflichtet, selbst wenn AirSain von der Stornierung des Vertrags durch den Kunden profitiert. Eine Senkung der kostenbestimmenden Faktoren berechtigt den Kunden nicht zu einer Preisminderung.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung auf ein von AirSain benanntes Konto und unterliegt einer Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum.
4. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich dem Bankkonto von AirSain gutgeschrieben wurde.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden gegenüber AirSain ist AirSain berechtigt, die weitere Erfüllung aller bestehenden Verträge zwischen AirSain und dem Kunden bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen. Auch wenn etwas anderes vereinbart wurde, kann für weitere Lieferungen eine Vorauszahlung verlangt werden. Diese Bestimmungen gelten auch im Streitfall. Sollte sich der Anspruch des Kunden nachträglich als

berechtigt erweisen, haftet AirSain nicht für entstandene Schäden. Einwände gegen eine Rechnung sind AirSain innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich und begründet mitzuteilen; andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert.

6. Im Falle der Nichtzahlung der gesamten oder eines Teils der Rechnung zum Fälligkeitstermin gerät der Kunde sofort und ohne Mahnung in Verzug und schuldet die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches vom Tag des Verzugs bis einschließlich des Tages der vollständigen Zahlung.
7. Sämtliche Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, die im Zusammenhang mit der Beitreibung der vom Kunden geschuldeten und nicht fristgerecht gezahlten Beträge entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und betragen 15 % des ausstehenden Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 500,00 €. Übersteigen die tatsächlich angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten den sich aus der obigen Berechnung ergebenden Betrag, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.
8. Zahlungen des Kunden werden stets zuerst zur Begleichung aller aufgelaufenen Zinsen, Kosten und Strafen und anschließend zur Begleichung der am längsten fälligen Forderungen aus dem Vertrag verwendet, selbst wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine andere Forderung/Rechnung bezieht.
9. Im Falle der Liquidation, Insolvenz, eines Konkursantrags oder der Einstellung der Zahlungen durch den Kunden werden die Forderungen von AirSain gegen den Kunden, gleich aus welchem Grund, sofort fällig und zahlbar.

Artikel 9. Lieferung

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Lieferung ab Werk AirSain gemäß Incoterms 2020. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde unter anderem das Risiko der Ware für Lagerung, Verladung, Transport und Entladung.
2. Wurde jedoch eine Lieferung an einen anderen Ort (unabhängig davon, ob dieser beim Kunden liegt) vereinbart, erfolgt die Anlieferung der Ware mit einem von AirSain zu diesem Zweck bestimmten Transportmittel an den im Vertrag genannten Ort. AirSain ist nicht verpflichtet, die Ware über den Punkt hinaus zu transportieren, an dem das Transportmittel eine geeignete Entladestelle erreichen kann. Der Kunde hat sicherzustellen, dass ausreichend Platz für die Anlieferung und Entladung vorhanden ist. Der Kunde muss die Ware unverzüglich entladen und in Empfang nehmen. Ist der Lieferort nicht zugänglich oder erfolgt die Entladung nicht unverzüglich, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Entladung der Ware und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ausrüstung (z. B. Kran oder Gabelstapler).

3. Die Lieferzeit für die gesamte Sendung oder Teillieferungen wird von AirSain nur annähernd festgelegt und stellt niemals einen verbindlichen Liefertermin dar.
4. Bei der Festlegung des Liefertermins bzw. des Ausführungszeitraums geht AirSain davon aus, dass sie den Auftrag unter den ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann.
5. Die Lieferzeit beginnt, sobald AirSain im Besitz aller notwendigen Daten ist, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die notwendigen Bedingungen für die Durchführung des Vertrags erfüllt sind.
6. AirSain hat das Recht, die von ihr zu liefernden Waren und Artikel in Phasen zu liefern, wobei jede Phase separat in Rechnung gestellt wird.
7. Wenn andere Umstände eintreten als die, die AirSain bei der Festlegung der Lieferzeit bekannt waren, kann AirSain die Lieferzeit um die Zeit verlängern, die zur Erfüllung des Vertrags unter diesen Umständen erforderlich ist.
8. Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. Nimmt der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, gerät er in Verzug, und AirSain kann nach eigenem Ermessen (i) den Vertrag auflösen; (ii) die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden an diesen versenden; (iii) die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden einlagern. Sämtliche Kosten, die sich aus den vorgenannten Umständen ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerkosten und entgangenen Gewinn, trägt der Kunde. Die vorstehenden Bestimmungen lassen die sonstigen Rechte von AirSain unberührt.
9. Im Falle einer berechtigten Aussetzung der Verpflichtungen durch AirSain verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Aussetzung.
10. AirSain ist berechtigt, die Kosten für die Verpackung separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 10. Garantie

1. AirSain garantiert, dass alle von AirSain gelieferten und von Dritten hergestellten Produkte der jeweiligen Herstellergarantie unterliegen. Sollte der Hersteller aus irgendeinem Grund keine Garantie übernehmen, übernimmt AirSain ebenfalls keine Garantie gegenüber dem Kunden.
2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt die Gewährleistung ab dem Lieferdatum. Der Kunde kann die Gewährleistung nicht in Anspruch nehmen, wenn er nicht alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.
3. Ein Garantieanspruch besteht nicht bei: (1) Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisungen, Vorschriften und/oder Handbücher, (2) Mängeln aufgrund normaler Abnutzung, (3) fahrlässiger und/oder unsachgemäßer Verwendung durch den Kunden, (4) Mängeln aufgrund von Katastrophen oder Unfällen, (5) Artikeln, Methoden und Konstruktionen, die auf Anweisung oder im Auftrag des Kunden angewendet wurden, sowie Waren, die vom Kunden oder in dessen Auftrag geliefert wurden, und (6) wenn während der Garantiezeit Änderungen am Produkt vorgenommen wurden, einschließlich Reparaturen, die nicht mit

Genehmigung von AirSain oder dem Hersteller durchgeführt wurden.

4. Im Falle eines berechtigten Garantieanspruchs wird AirSain nach eigenem Ermessen eine Reparatur, einen Austausch oder eine Rückerstattung des Kaufpreises durchführen; zu weitergehenden Maßnahmen ist AirSain nicht verpflichtet. Der Kunde muss AirSain in jedem Fall die Möglichkeit zur Durchführung einer Reparatur oder eines Austauschs einräumen. Andernfalls erlischt der Anspruch.
5. Sollte sich herausstellen, dass der Kunde zu Unrecht einen Garantieanspruch geltend gemacht hat, trägt der Kunde die AirSain im Zusammenhang mit der Untersuchung, Reparatur und/oder dem Ersatz entstandenen Kosten.
6. Wenn nach Einschätzung von AirSain die Kosten für Reparatur oder Ersatz nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Interesse des Kunden an der Reparatur stehen, hat der Kunde lediglich Anspruch auf Entschädigung.
7. AirSain ist berechtigt, jegliche von seinem Lieferanten oder Hersteller gewährte Garantie auf den Kunden zu übertragen. Die übertragene Garantie ersetzt die von AirSain dem Kunden gewährte Garantie, sofern sie mindestens gleichwertig (oder umfassender) ist. AirSain ist damit von der entsprechenden Garantieverpflichtung gegenüber dem Kunden befreit. Der Kunde ist verpflichtet, auf erstes Anfordern bei dieser Übertragung mitzuwirken.
8. Sollte der Kunde einen Sachverhalt oder Umstand entdecken, der einen Garantieanspruch begründen könnte, muss er AirSain dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Entdeckung erfolgen, andernfalls erlischt der Garantieanspruch.

Artikel 11. Werbung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich, vollständig und genau auf sichtbare und unsichtbare Mängel zu prüfen. Mängelrügen bezüglich sichtbarer Mängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Warenlieferung unter genauer Beschreibung der Art und der Gründe der Beanstandung geltend zu machen. Mängelrügen bezüglich nicht sofort erkennbarer Abweichungen sind innerhalb von fünf (5) Tagen nach deren Entdeckung und in keinem Fall später als drei (3) Wochen nach Warenlieferung geltend zu machen. Jegliche Ansprüche des Kunden gegen AirSain im Zusammenhang mit Lieferfehlern oder Mängeln an der von AirSain gelieferten Ware erlöschen unwiderruflich mit Ablauf der vorgenannten Fristen.
2. Des Weiteren erlischt das Reklamationsrecht des Kunden, wenn der Mangel auf sein Verschulden zurückzuführen ist, insbesondere bei unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung der Ware oder bei Verwendung, die nicht dem vereinbarten oder üblichen Zweck entspricht. Unsachgemäße Lagerung umfasst auch die

Nichtbeachtung von Lagerungs- oder Gebrauchsanweisungen von AirSain.

3. Im Falle einer Reklamation ist der Kunde verpflichtet, die beanstandeten Waren AirSain zur Verfügung zu stellen. Er ist außerdem verpflichtet, bei jeder Untersuchung durch AirSain oder von AirSain beauftragte Dritte mitzuwirken. Stellt sich die Reklamation als berechtigt heraus, trägt AirSain die Kosten der Untersuchung. Stellt sich die Reklamation als unbegründet heraus, trägt der Kunde die Kosten.
4. Eine Beschwerde berechtigt den Kunden nicht, seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber AirSain nicht zu erfüllen oder eine Aussetzung oder Aufrechnung geltend zu machen.
5. Die Rücksendung der Ware ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch AirSain und unter von AirSain festzulegenden Bedingungen zulässig. Im Falle einer Rücksendung ohne Genehmigung von AirSain erfolgen Versand und Lagerung der Ware auf Kosten und Risiko des Kunden.
6. Ist eine Reklamation berechtigt und erfolgt sie innerhalb der festgelegten Reklamationsfrist, ist AirSain ausschließlich verpflichtet, die fehlenden Artikel nachzuliefern, die gelieferte Ware zu ersetzen oder die Ware zurückzunehmen und dem Kunden den entsprechenden Rechnungsbetrag gutzuschreiben. AirSain haftet in keinem Fall für sonstige Kosten und/oder Schäden.

Artikel 12. Ausfuhr

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung für Exportgeschäfte mittels eines bestätigten und unwiderruflichen Akkreditivs einer niederländischen Bank.
2. Der Kunde garantiert, dass, falls für die Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland ein Einfuhrzertifikat oder eine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist, dieses Einfuhrzertifikat oder diese Einfuhrgenehmigung vor dem Versand eingeholt wurde bzw. eingeholt wird; andernfalls haftet der Kunde für etwaige daraus entstehende Schäden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der Zollbestimmungen und sonstigen Formalitäten für die Warenlieferung sicherzustellen. Auf erste Aufforderung von AirSain hat der Kunde die erforderlichen Dokumente bereitzustellen und alle notwendigen Informationen zu übermitteln.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt

1. Die Warenlieferung durch AirSain erfolgt stets unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle bestehenden und zukünftigen Forderungen von AirSain gegen den Kunden aus abgeschlossenen oder weiteren Verträgen vollständig beglichen sind. Der hierin enthaltene Eigentumsvorbehalt gilt jedoch nicht für andere Forderungen als:
 - a. Ansprüche im Zusammenhang mit der Gegenleistung für von AirSain an den Kunden gelieferte oder noch zu liefernde Waren oder für von AirSain zugunsten des Kunden erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen und/oder

- b. Ansprüche wegen Nichterfüllung der in Unterabsatz a) genannten Verträge, einschließlich Ansprüche auf Schadensersatz und Erstattung außergerichtlicher und gerichtlicher Kosten, vertraglicher und gesetzlicher Zinsen, Bußgelder und Strafzahlungen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren getrennt zu lagern und als Eigentum von AirSain zu kennzeichnen. Solange die in Ziffer 13.1 genannte aufschiebende Bedingung nicht erfüllt ist, ist der Kunde nicht berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt gekauften Waren zu verfügen, die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Waren ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder ein Rechtsgeschäft abzuschließen, das ihn zur Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die gekauften Waren ganz oder teilweise an Dritte verpflichtet, es sei denn, diese Befugnisse stehen dem Kunden zu, soweit dies im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit erforderlich oder zumindest wünschenswert ist.
3. AirSain ist berechtigt, das Eigentum sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten an einen oder mehrere Dritte zu übertragen.
4. Ist der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, so gilt eine von diesem Artikel 13 (Eigentumsvorbehalt) abweichende Regelung gemäß Anhang 1 (Eigentumsvorbehalt).

Artikel 14. Höhere Gewalt

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist AirSain ein Versäumnis, eine Verpflichtung gegenüber dem Kunden zu erfüllen, nicht zuzurechnen, wenn ein Umstand vorliegt, der außerhalb des Einflussbereichs von AirSain liegt und der die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise verhindert oder es unzumutbar macht, von AirSain die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erwarten. Diese Umstände umfassen in jedem Fall: Nichterfüllung durch Lieferanten oder andere Dritte, von denen AirSain im Rahmen der Vertragsdurchführung abhängig ist, Rohstoffmangel, Transportprobleme, Krieg, Aufstände, Sabotage, Überschwemmungen, Verlust, Beschädigung und/oder Verzögerung während und aufgrund des Transports, extreme Abwesenheit und wilde Streiks des Personals, eine Epidemie oder Pandemie, Maßnahmen des Zolls, staatliche Maßnahmen aufgrund von COVID-19, (europäische) Sanktionen gegen Russland, (vorübergehende) Schließung bestimmter geografischer Gebiete, Feuer, Export- oder Importverbote sowie andere Unfälle und schwerwiegende Störungen im Geschäftsbetrieb von AirSain oder bei seinen Unterauftragnehmern/Lieferanten und nationale Katastrophen.
2. Tritt ein in Artikel 14.1. beschriebener Umstand ein, der AirSain die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden unmöglich macht, ruhen

diese Verpflichtungen für die Dauer der Leistungsunfähigkeit. Dauert dieser Umstand länger als sechs (6) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. In diesem Fall ist AirSain nicht zum Schadensersatz verpflichtet, selbst wenn AirSain von der höheren Gewalt profitiert.

3. Hat AirSain zum Zeitpunkt des Eintritts höherer Gewalt seine vertraglichen Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann AirSain diese erfüllen, ist AirSain berechtigt, den bereits erfüllten oder noch zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung wie eine separate Rechnung zu begleichen.

Artikel 15. Haftung und Entschädigung

1. Die Haftung von AirSain für direkte Schäden ist beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Unter indirekten Schäden versteht man insbesondere – aber nicht ausschließlich – Folgeschäden, immaterielle Schäden, Geschäfts- und Stillstandsschäden, Schäden im Zusammenhang mit einem vom Kunden oder Dritten veranlassten Produktrückruf, unabhängig von dessen Ursache, entgangenen Gewinn oder Umweltschäden sowie Schäden aus der Haftung gegenüber Dritten.
2. AirSain haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Folgendes entstehen:
 - höhere Gewalt, wie in Artikel 14.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben;
 - Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Untergebenen oder von Personen, die von ihm oder in seinem Auftrag beschäftigt sind;
 - Fahrlässigkeit des Kunden bei der Instandhaltung der gelieferten Ware;
 - fehlerhafte Montage und/oder Installation durch den Kunden;
 - Beschädigung der gelieferten Ware durch mechanische oder biologische äußere Einflüsse;
 - normale Abnutzung der gelieferten Ware;
 - außergewöhnliche Feuchtigkeitsbedingungen in dem Raum, in dem die gelieferten Waren installiert und/oder geliefert wurden;
 - alle anderen äußeren Einflüsse.
3. Jegliche Haftung von AirSain (für direkte und/oder indirekte Schäden) – unabhängig von deren Grundlage – ist auf den Betrag beschränkt, der im jeweiligen Fall von der Haftpflichtversicherung von AirSain abzüglich des von AirSain zu zahlenden Selbstbehalts ausgezahlt wird. Erfolgt keine Zahlung im Rahmen der Haftpflichtversicherung von AirSain – unabhängig vom Grund der Nichtzahlung –, ist die Haftung von AirSain auf den Nettorechnungsbetrag beschränkt, den AirSain dem Kunden vor Eintritt des Schadens in Rechnung gestellt und der vom Kunden fristgerecht bezahlt hat, jedoch in keinem Fall über 10.000 € (zehntausend Euro) pro Schadensfall oder Schadensserie.

4. Die Haftung von AirSain für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens AirSain oder ihrer leitenden Angestellten zurückzuführen sind, ist nicht ausgeschlossen.
5. Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen AirSain, gleich ob sie aus einer Vertragsverletzung, einem Gewährleistungsanspruch gemäß Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einer unerlaubten Handlung oder einem anderen Grund entstehen, verjähren, sobald ein Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Tag verstrichen ist, an dem der Kunde von der Existenz dieser Ansprüche Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, und der Kunde die betreffenden Ansprüche nicht innerhalb dieses Zeitraums von einem (1) Jahr vor Gericht geltend gemacht hat.
6. Der Kunde stellt AirSain von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die Dritten im Zusammenhang mit vom Kunden an diese Dritten gelieferten Waren oder Waren, in die Waren von AirSain eingebaut wurden, entstehen, es sei denn, es wird rechtskräftig festgestellt, dass diese Ansprüche eine direkte Folge grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens AirSain sind und der Kunde darüber hinaus nachweist, dass ihn diesbezüglich keinerlei Verschulden trifft.

Artikel 15. Sonstige Bestimmungen und Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder von einem Gericht für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Angebote und Kostenvoranschläge von AirSain sowie alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und AirSain unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer, deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Abweichungen zwischen den deutschen, englischen und niederländischen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die niederländische Fassung maßgebend.
4. Das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung, ebenso wenig wie künftige internationale Regelungen für den Verkauf beweglicher Güter.
5. Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit Angeboten, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Verträgen jeglicher Art entstehen, unterliegen ausschließlich der Zuständigkeit des Bezirksgerichts Limburg, Standort Roermond, unter Ausschluss aller anderen Gerichte, und im Hinblick auf Ansprüche im summarischen Verfahren dem Eilrichter dieses Gerichts, wobei AirSain jederzeit berechtigt ist, den Rechtsweg vor dem nach den gesetzlichen Gerichtsstandsregeln zuständigen Gericht zu beschreiten.

Anhang 1

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Definitionen von Auftragnehmer und Auftraggeber beziehen sich auf „uns/wir“ bzw. „Abnehmer/sie“ in Anhang 1.

Ungeachtet des Artikels 13 (Eigentumsvorbehalt) gilt für Erwerber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes:

Eigentumserhalt

1. Die Art der Beziehung zwischen den beiden hängt vom Schutz der Beziehung zwischen den beiden ab, der mit der Beziehung zwischen den Eltern und der Beziehung zwischen den beiden zusammenhängt. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer setzt die neue Sache unter Ausschluss des Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
2. Vorbehaltsware mit echten anderen Liebhabern, ihre eigenen Rechte sind ihre eigenen Opfer, sie werden mit ihren Lieben geboren – unter der Schirmherrschaft ihrer Ehepartner – ihre neue Liebe, mit Hilfe ihrer Verwandten des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
3. Der Abnehmer tritt jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus einer gegenwärtigen und künftigen Warenlieferung mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung ans ab.
4. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in hoher des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware bereits jetzt ans abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in einem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verstoßen und die abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
5. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers wird beurteilt, wer abgetretene Forderungen inzieht und die Vorbehaltsware zurückgibt.
6. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Rechtskraft des Wechsels durch den Abnehmer als Erfüllung.
7. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.